

Ordnung für die Dekanatsräte im Bistum Dresden-Meißen

KA 177/1993

In jedem Dekanat wird ein Dekanatsrat gebildet. Er dient der partnerschaftlichen Zusammenarbeit von Priestern und Laien in den gemeinsamen Aufgaben des Dekanates.

I. Die Aufgaben des Dekanatsrates

Der Dekanatsrat ist für die pastoralen Aufgaben im Dekanat mitverantwortlich. Er soll in allgemein interessierenden und bedeutenden Fragen und Vorhaben angehört werden und mitberaten. Zu seinen Aufgaben gehören daher:

1. Fragen, die überpfarrlich zu lösen sind
 - Untersuchung und Auswertung der pastoralen Situation,
 - überpfarrliche Veranstaltungen und Initiativen,
 - Austausch praktischer Erfahrungen und Koordinierung pastoraler Aktivitäten zwischen den Pfarreien,
 - Unterstützung kirchlicher Einrichtungen im Dekanat,
 - Zusammenarbeit mit der Dekanatspriesterkonferenz,
 - Zusammenarbeit mit anderen Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften auf Dekanatssebene,
 - Verbindung zu den Gremien auf der Ebene des Bistums
2. Subsidiäre Unterstützung in den Aufgabenbereichen, die in die Verantwortung der einzelnen Pfarrgemeinderäte gehören.

II. Die Zusammensetzung des Dekanatsrates

1. Der Dekanatsrat setzt sich aus den geborenen, den gewählten und den berufenen Mitgliedern zusammen.

Geborene Mitglieder:

- der Dekan, der im Falle der Verhinderung durch den stellvertretenden Dekan vertreten wird,
- der Pastoralreferent des Dekanates,
- der Dekanatsjugendseelsorger,
- der/die Beauftragte für die Kinderseelsorge im Dekanat,
- der Caritas-Sozialarbeiter des Dekanates bzw. ein vom Ortcaritasverband bestimmter Vertreter

Gewählte Mitglieder:

- - ein Laienmitglied jedes Pfarrgemeinderates

Berufene Mitglieder:

Der Dekan kann im Einvernehmen mit den geborenen und gewählten Mitgliedern bis zu vier weitere Mitglieder berufen. Der Dekanatsjugendsprecher ist zu berufen, wenn er nicht schon dem Dekanatsrat angehört.

2. Die Amtszeit des Dekanatsrates beträgt vier Jahre. Wiederwahl und Wiederberufung sind möglich.
3. Scheidet ein gewähltes Mitglied vorzeitig aus, wird für den Rest der Amtszeit von dem zuständigen Gremium ein Ersatzmitglied gewählt. Scheidet ein berufenes Mitglied aus, kann eine Neuberufung erfolgen.

Gründe für ein vorzeitiges Ausscheiden können z. B. sein:

- Wechsel des Wohnsitzes,
- zwingende persönliche Gründe, Verlust der kirchlichen Ehrenrechte,
- Mißbrauch der Mitgliedschaft,
- häufiges unentschuldigtes Fernbleiben von Sitzungen nach vergeblicher schriftlicher Aufforderung.

III. Die Arbeitsweise des Dekanatsrates

1. Der Dekanatsrat wählt aus den Laienmitgliedern in geheimer Wahl den Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Ihre Wahl bedarf der Bestätigung durch den Dekan. Die Wiederwahl des Vorsitzenden für die nächste Amtsperiode ist einmalig zulässig.

Dekan, Vorsitzender und Stellvertreter bilden den Vorstand. Er nimmt zwischen den Sitzungen die Angelegenheiten des Dekanatsrates wahr. Er vertritt den Dekanatsrat nach außen.

2. Der Dekanatsrat kommt wenigstens zweimal jährlich zusammen, außerdem sooft der Dekan, der Vorsitzende oder ein Drittel der Mitglieder es beantragen.
3. Der Vorstand bereitet die Sitzungen vor und legt die Tagesordnung fest. Der Vorsitzende lädt rechtzeitig, in der Regel drei Wochen vorher, mit Angabe der vorläufigen Tagesordnungspunkte zu den Sitzungen ein.

Alle Laien und Priester des Dekanates, kirchliche Einrichtungen und Gemeinschaften des Bistums haben das Recht, Anträge zur Tagesordnung an den Dekanatsrat zu stellen. Jeder Antrag ist auf der Sitzung zu behandeln.

Für die Diskussion und Entscheidung von schwierigen Fragen können Fachleute als Berater ohne Stimmrecht hinzugezogen werden.

4. Der Dekanatsrat ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlußfassung erfolgt mit überhäufiger Mehrheit, bezogen auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Die Beschlüsse bedürfen der Bestätigung durch den Dekan. Versagt der Dekan einem Beschluß die Bestätigung, so berät der Dekanatsrat erneut über das Problem, um zu einer für alle befriedigenden Lösung zu gelangen. Ist eine Einigung nicht erreicht worden, kann der Dekanatsrat den Bischof anrufen.

5. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Sitzungen. Er hat darauf zu achten, daß eine umfangreiche Meinungsäußerung der Mitglieder gewährleistet ist.

Über den Wortlaut der Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Pfarrgemeinderäte sind durch ihre Vertreter über die Ergebnisse der Sitzungen zu informieren, sofern nicht ausdrücklich Stillschweigen zu bestimmten Punkten vereinbart wurde.

Die Mitglieder des Dekanatsrates sind zu kluger Diskretion verpflichtet.

IV. Vertretung im Pastoralrat und Diözesanrat

1. Die Dekanatsräte sind im Pastoralrat und im Diözesanrat des Bistums Dresden-Meißen durch gewählte Vertreter vertreten.
2. Die Zahl der zu wählenden Vertreter bestimmt sich aus dem Statut des Pastoralrates bzw. der Satzung des Diözesanrates.

Vorstehende Ordnung tritt mit Wirkung vom 01.11.1993 in Kraft. Die bisherigen diözesanen Bestimmungen über Dekanatsräte werden gleichzeitig außer Kraft gesetzt.

Dresden, den 25. Oktober 1993

L.S.

gez. † Joachim Reinelt
Bischof von Dresden-Meißen